

Rechtsanwälte Becker & Fuchs

Baumholderstraße 5, 66629 Freisen, Tel.: 06855/6006 oder 6633, Fax: 06855/7412,
E-Mail: info@rechtsanwaelte-freisen.de

Vollmacht

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, dem Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von den Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht bezieht sich ausdrücklich **nicht** auf das Verfahren zur Überprüfung der Verfahrenskostenhilfe / Prozesskostenhilfe nach Abschluss des Verfahrens.

Sämtliche Kostenerstattungsansprüche gegen die Gegenseite, die Staatskasse, die Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte werden bis zur Höhe der Gebührenansprüche der Rechtsanwälte an diese abgetreten, verbunden mit der Ermächtigung, dem Zahlungsverpflichteten die Abtretung anzuzeigen.

Ich wurde / Wir wurden ausdrücklich gemäß § 49b BRAO darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren der Rechtsanwälte in der vorliegenden Angelegenheit nach dem Gegenstandswert richten.

Ort, Datum

(Unterschrift)